

*** Die Wohnungen der Familien der Eingerückten.**

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (wir haben kürzlich von ihr Kenntnis gegeben), die ausspricht, daß eine Wohnungskündigung gegen einen Eingerückten, die beim Gericht einläuft, auch beim Gericht bis zur Rückkehr des Eingerückten unerledigt bleiben muß, liegt uns nun im Wortlaut vor. Sie ist abgedruckt im fünften Heft des laufenden Jahrganges des „Oesterreichischen Zentralblattes für die juristische Praxis“. Die Entscheidung wurde am 9. März 1915 gefällt und hat die Zahl R. II 154. Sie begründet sehr gut, warum sie eine Kündigung gegen Eingerückte nicht zuläßt, indem sie ausführt: „Die Gefährdung des im Kriegsdienst stehenden Mieters liegt eben darin, daß er in der kurzen Zeit die ihm eventuell zustehenden Einwendungen gegen die Kündigung geltend zu machen nicht imstande wäre und daß das in dieser Richtung Versäumte nach Ablauf der für Einwendungen zu Gebote stehenden Frist von drei Tagen nicht mehr nachgeholt werden kann, während durch die Unterbrechung des Verfahrens der Lauf der Notfrist aufhört. Könnte die Unterbrechung erst nach Einbringung der Einwendungen im Protestverfahren verfügt werden, dann könnte sie leicht ihren Zweck, das ist den Schutz der Rechte des im Kriegsdienst stehenden Mieters, nicht mehr erreichen.“